

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 438 endg.

Brüssel, den 23. September 1977.

## VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITT GRIECHENLANDS

---

### 6. Bericht

Über die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts

(Rechtsakte aus den Bereichen GEMEINSCHAFTSORGANE, GEMEINSCHAFTS-  
HAUSHALT und BEAMTENSTATUT).

---

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(77) 438 endg.

I. Bei der von ihr gemäss dem vom Rat erteilten Auftrag gemeinsam mit der griechischen Delegation vorgenommenen weiteren systematischen Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechtes, hat die Kommission sämtliche allgemeinen, am 30. März 1977 geltenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in den Bereichen GEMEINSCHAFTSORGANE, GEMEINSCHAFTSHAUSHALT und BEAMTENSTATUT geprüft.

Bei dieser Prüfung blieben jedoch die Rechtsakte unberücksichtigt, die trotz ihrer institutionellen oder budgetären Aspekte innerhalb anderer Sonderbereiche geprüft wurden oder werden, wie die Rechtsakte über die in den verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit eingesetzten Ausschüsse.

Abgesehen von den nachstehenden Bemerkungen sind die Ergebnisse dieser Untersuchung in den beiden diesem Bericht beigefügten Anhängen zusammengefasst:

- ANHANG I enthält die Liste der Rechtsakte, die keiner technischen Anpassung bedürfen;
- ANHANG II enthält einen Hinweis auf den einzigen Rechtsakt, bei dem sich technische Anpassungen als notwendig erweisen, sowie den genauen Wortlaut dieser Anpassungen.

I. Zur Prüfung der Rechtsakte in den drei vorgenannten Bereichen sind folgende zusätzliche Bemerkungen zu machen:

A. Im Bereich GEMEINSCHAFTSORGANE

=====

1. Der Beschluss des Rates vom 1. Januar 1973 über die Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission (ABl. vom 1.1.1973, L 2/28) sowie der Beschluss des Rates vom 1. Januar 1973 über die Erhöhung der Zahl der Generalanwälte (ABl. vom 1.1.73, L 2/29) wurden von der gemeinsam mit der griechischen Delegation durchgeführten vorliegenden Untersuchung ausgenommen.

Die Beurteilung der Frage, ob eine etwaige Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission sowie der Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofes angebracht ist, ist nämlich keine Angelegenheit, die in den Bereich der "technischen" Anpassungen fällt, sondern mit sämtlichen institutionellen Fragen des Beitritts Griechenlands zu den Gemeinschaften im Rahmen der eigentlichen Verhandlungen gelöst werden muss.

Dasselbe gilt für den Beschluss des Rates (76/787/EGKS, EWG, Euratom) vom 20. September 1976 über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. vom 8.10.76, L 278/1), dessen durch den Beitritt Griechenlands notwendig werdende Anpassungen ebenfalls Bestandteil der eigentlichen Verhandlungen bilden und vor allem politischer Natur sind.

2. Zu den Rechtsakten in diesem Bereich gehören die Geschäftsordnungen der Gemeinschaftsorgane, nämlich:

- die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Juli 1976 - im ABl. EG nicht veröffentlicht)
- die vorläufige Geschäftsordnung des Rates (im ABl. EG nicht veröffentlicht)
- die vorläufige Geschäftsordnung der Kommission: Beschluß 67/426/EWG
  - 67/24 Euratom vom 6.7.67 (ABl. 11.7.67, 147/1), geändert und ergänzt durch die Beschlüsse 70/328/EGKS, EWG, Euratom vom 2.7.70 (ABl. 3.7.70, 145/28), 73/1/EGKS, EWG, Euratom und 73/2/EGKS, EWG, Euratom vom 6.1.73 (ABl. 6.1.73, L 7/1 und 2) und 75/46/Euratom, EGKS, EWG vom 23.7.75 (ABl. 30.7.75, L 199/43),

sowie die Geschäftsordnungen der beiden auf Grund des EGKS-Vertrages sowie des EWG- und des Euratom-Vertrages eingesetzten Ausschüsse, nämlich:

- die Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses der EGKS (1974) (ABl. 22.3.74, C 32/1)
- die geänderte Geschäftsordnung (74/428/EWG, Euratom) des Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. 19.8.74, L 228/1).

Diese Geschäftsordnungen werden wegen der Änderung der Zusammensetzung der genannten Organe und Ausschüsse im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaften wahrscheinlich angepaßt werden.

Wie bei der vorangegangenen Erweiterung müssen diese etwaigen Änderungen aber nach dem Beitritt Griechenlands von jedem Organ oder jedem im Anschluß an diesen Beitritt neugebildeten Ausschuss vorgenommen werden. Die Beitrittsakte könnte zu diesem Zweck ähnliche Bestimmungen wie in Artikel 139 § 2 (für die Versammlung), Artikel 140 § 2 (für den Rat), Artikel 141 § 2 (für die Kommission) und Artikel 147 (für die Ausschüsse) der Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 vorsehen.

Aus diesem Grunde werden diese Akten in keinem der Anhänge zu diesem Bericht erwähnt.

3. Die Prüfung der diesen Bereich betreffenden Rechtsakte erstreckte sich ebenfalls auf die Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1974 (ABl. 28.12.74, L 350/1).

Es steht außer Frage, daß der Beitritt Griechenlands einige Anpassungen dieser Verfahrensordnung, insbesondere des Artikels 29 (Sprachenregelung), des Anhangs II (räumliche Entfernung) sowie der Listen in Artikel 2, 4 bzw. 6 und in den Anhängen I, II und III der zusätzlichen Verfahrensordnung notwendig machen wird. Wie bei der vorangegangenen Erweiterung der Gemeinschaften aber wird der Gerichtshof (mit einstimmiger Genehmigung des Rates) seine Verfahrensordnung nach dem Beitritt Griechenlands entsprechend den Notwendigkeiten selber anpassen. Zu diesem Zweck muß in der Beitrittsakte Griechenlands eine ähnliche Bestimmung wie in Artikel 142 § 4 der Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 vorgesehen werden.

Der betreffende Rechtsakt wird also in den Anhängen zu diesem Bericht nicht erwähnt.

4. Zu den im Anhang I aufgeführten Rechtsakten gehört die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 857/72 des Rates vom 24. April 1972 über die Einführung von Sonderausgaben des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. vom 28.4.72, L 101/1).

Diese Verordnung, deren Gegenstand die Veröffentlichung sämtlicher Rechtsakte in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten war, damit diese Akte mit dem Beitritt unter denselben Bedingungen wie die in den vier ursprünglichen Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßten Texte maßgebend sind, bedarf keiner technischen Anpassung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Rat für Griechenland einen ähnlichen Akt erlassen muß, damit eine neue Sonderausgabe des Amtsblattes zur Veröffentlichung sämtlicher zum Zeitpunkt des neuen Beitritts geltenden Rechtsakte der Gemeinschaften in griechischer Sprache eingeführt wird.

5. Zu den im Anhang I genannten Rechtsakten (die keiner technischen Anpassung bedürfen) gehört die "gemeinsame Erklärung" der Versammlung, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über die gemeinschaftlichen Rechtsakte von allgemeiner Tragweite, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben.

Obwohl es sich eigentlich nicht um einen Akt des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts von zwingender rechtlicher Tragweite handelt, schien es doch angebracht, die griechische Delegation hiervon im Rahmen des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes zu unterrichten. Diese Erklärung bedarf selbstverständlich keiner Anpassung infolge des Beitritts.

#### B. Im Bereich GEMEINSCHAFTSHAUSHALT

=====

1. Der Beschluß des Rates vom 21. April 1970 (70/243/EGKS, EWG, Euratom) über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABL. 28.4.70, L 94/19) wird in den Anhängen zu diesem Bericht nicht erwähnt.

Dieser "Beschluß" hat nämlich eine ähnliche Tragweite wie die Vertragsvorschriften. Die etwaigen Anpassungen und die möglichen Übergangsregelungen infolge des Beitritts Griechenlands sind an die grundlegenden Probleme geknüpft, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zu lösen sind.

2. Die verschiedenen Beschlüsse des Rates betreffend den Kontrollausschuß (1) wurden bei der Prüfung der Rechtsakte des betreffenden Bereiches nicht berücksichtigt. Die Prüfung dieser Beschlüsse wurde nämlich nicht als zweckmäßig erachtet, weil letztere aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch dessen Inkrafttreten am 1. Juni 1977 sehr bald hinfällig werden. Dieser Vertrag sieht die Errichtung eines Rechnungshofes und das Erlöschen der Befugnisse des Kontrollausschusses zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Berichts über das Haushaltsjahr 1976 vor.

---

(1) Insbesondere der Beschluß des Rates der EWG und des Rates der EGKS vom 15. Mai 1959 über das Statut des Kontrollausschusses (ABL. 17.8.59, 861/59), geändert durch die Beitrittsakte (Anhang I, § XIV 2)

Auch der Vertrag vom 22. Juli 1975 wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeiten nicht untersucht, weil er keinen Akt des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts darstellt.

3. Die Untersuchung erstreckte sich in diesem Bereich hingegen auch auf die Finanzbestimmungen des Übereinkommens der Mitgliedstaaten vom 19. April 1972 über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstitutes (ABl. 9.2.1976, C 29/1).

Hierzu hat die Kommission folgendes zu bemerken:

- Der Beitritt Griechenlands zu den Gemeinschaften dürfte wahrscheinlich auch dessen Beitritt zu diesem Übereinkommen zur Folge haben, wie dies bei den drei neuen Mitgliedstaaten der Fall war.
- Der Beitritt Griechenlands zu dem besagten Übereinkommen wird in finanzieller Hinsicht eine Änderung des Aufbringungsschlüssels für die in Artikel 19 § 1 festgelegten Beiträge der Mitgliedstaaten erforderlich machen (vorbehaltlich der Definition anderer Finanzierungskriterien gemäß § 2 dieses Artikels ab 1978).

#### C. Im Bereich BEAMTENSTATUT

=====

Zu den im Anhang I erwähnten Rechtsakten in diesem Bereich (die keiner technischen Anpassung bedürfen) gehören:

1. Die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 950/73 des Rates vom 2. April 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 1826/69 zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe (ABl. 12.4.73, L 98/1).  
Der gesamte Anhang dieser Verordnung muß in jeder Rubrik durch gleichlautende griechische Entsprechungen ergänzt werden.

Diese Änderung, die zu einer Umgestaltung des gesamten Anhangs führt, kann aber - wie beim Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten sinnvollerweise durch besagte Verordnung zur Änderung des besagten Anhangs - eher durch eine neue von der erweiterten Gemeinschaft im Anschluß an den Beitritt Griechen-

lands zu erlassende Verordnung zur erneuten Änderung dieses Anhangs als durch technische Anpassungen vorgenommen werden, die in die Beitrittsakte aufzunehmen wären und diese unnötig aufblähen würde.

2. Die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (ABl. 30.12.76, L 359/1).

Artikel 5 § 2, in dem die ab 1.1.1977 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten festgelegt sind, muß wahrscheinlich durch einen für Griechenland geltenden Koeffizienten vervollständigt werden. Für diese Vervollständigung bedarf es aber keiner technischen Anpassung des betreffenden Textes, sie dürfte vielmehr im Rahmen der periodischen Revision sämtlicher Berichtigungskoeffizienten nach dem Beitritt vorgenommen werden.

- III. Die griechische Delegation hat erklärt, daß sie eine Aufschiebung der Anwendung oder des Inkrafttretens der in den Anhängen zu diesem Bericht genannten Rechtsakte während der Übergangszeit nicht für notwendig erachtet.

Liste der RECHTSAKTE, DIE KEINE ANPASSUNG ERFORDERN  
=====

I. Bereich GEMEINSCHAFTSORGANE  
=====

- 1) EWG-Rat- Entscheidung vom 15. September 1958 über die Gründung des "Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften" (ABl. 6.10.58, S. 390)
- 2) EWG-Rat-Verordnung Nr. 7bis vom 18. Dezember 1959 zur Aufnahme bestimmter Waren in die Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 30.1.61, S. 71)
- 3) Beschluss des Rates vom 14. Mai 1962 (63/9/EWG) zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte (ABl. 16.1.63, S. 34)
- 4) Beschluss des Rates vom 14. Mai 1962 (63/2/Euratom) zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte (ABl. 16.1.63, S. 33)
- 5) Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (1) (ABl. vom 8.6.71, L 124/1)
- 6) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 857/72 des Rates vom 24. April 1972 zur Einführung von Sonderausgaben des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. vom 28.4.72, L 101/1)

---

(1) Dieser Rechtsakt erfordert keine Anpassung. Doch wird Griechenland nach seinem Beitritt der Kommission die Liste der Feiertage nach Artikel 2 § 1 mitteilen müssen, damit die Kommission diese Liste durch eine Mitteilung zur Ergänzung der Mitteilung im ABl. vom 27. Juli 1974, C 89/3, im Amtsblatt veröffentlichen kann.

ANHANG I

- 7) Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften  
(Abl. vom 1.1.73, L 2/1)
- 8) Entschliessung des Rates vom 26. November 1974 über die Kodifizierung seiner Rechtsakte  
(Abl. vom 28.1.75, C 20/1)
- 9) Entschliessung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation  
(Abl. vom 28.1.75, C 20/2)
- 10) Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über gemeinschaftliche Rechtsakte von allgemeiner Tragweite, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben  
(Abl. C 89 vom 22.4.75, S. 1)

II. Bereich GEMEINSCHAFTSHAUSHALT

- Eigene Mittel

- 1) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970  
(Abl. L 3 vom 5.1.71, S. 1)

geändert durch:

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 906/73 des Rates vom 2.4.1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970  
(Abl. L 89 vom 5.4.73, S. 1)

- 1 a) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar 1974 zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten gemäss Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2/71  
(Abl. L 20 vom 24.1.74, S. 1)

ANHANG 1

- Haushaltsmechanismen

- 2) Beschluss des Rates vom 21. April 1970 (70/244 EGKS, EWG, Euratom) über die mehrjährige finanzielle Vorausschau (ABL. L 94 vom 28.4.70, S. 23)
- 3) Verordnung (EWG) Nr. 1172/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Schaffung eines Finanzmechanismus (ABL. L 131 vom 20.5.76, S. 7)

- Haushaltsordnung

- 4) Haushaltsordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 73/91 des Rates vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL. L 116 vom 1.5.73, S. 1)

ergänzt und geändert durch

- Haushaltsordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 75/184 des Rates vom 18. März 1975 zur Ergänzung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL. L 73 vom 21.3.75, S. 45)
  - Haushaltsordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 75/117 des Rates vom 24. November 1975 zur Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL. L 307 vom 27.11.75, S. 25)
  - Haushaltsordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 76/892 des Rates vom 21. Oktober 1976 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL. L 333 vom 2.12.76, S. 24)
  - Haushaltsordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 76/919 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Haushaltsordnung 73/91 EGKS, EWG, Euratom für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL. L 362 vom 31.12.76, S. 52)
- 4 a) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 75/375 der Kommission vom 30. Juni 1975 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 (ABL. L 170 vom 1.7.75, S. 1)

- Anleihen

- 5) Beschluss des Rates der EGKS vom 28. Mai 1959 zur Festlegung der Anleihebedingungen zwischen der EGKS und der Export-Import Bank of Washington (Dok. 238/59, Anhang II)

- Nahrungsmittelhilfe

- 6) Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971.  
(ABl. L 180 vom 8.8.72, S. 1)
- 7) Beschluss (EWG) Nr. 72/335 des Rates vom 3. August 1972 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971.  
(ABl. L 227 vom 5.10.72, S. 11)
- 8) Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe  
(ABl. L 288 vom 25.10.74, S. 1)
- 9) Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.  
(ABl. L 34 vom 5.2.77, S. 21)

- Verschiedenes

- 10) Verordnung (EWG) Nr. 1416/76 des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend Finanzvorschriften für das Europäische Zentrum für Förderung der Berufsbildung.  
(ABl. L 164 vom 24.6.1976, S. 1)
- 11) Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend Finanzvorschriften für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.  
(ABl. L 164 vom 24.6.1976, S. 16)

- EGKS-Funktionshaushaltsplan

- 12) Entscheidung Nr. 2/52 der Hohen Behörde vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Umlagen  
(ABl. Nr. 1 vom 30.12.52, S. 3)
- 13) Entscheidung Nr. 3/52 der Hohen Behörde vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Umlagen.  
(ABl. Nr. 1 vom 30.12.52, S. 4)
- 14) Entscheidung Nr. 4/59 der Hohen Behörde vom 21. Januar 1959 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Umlagen  
(ABl. Nr. vom 27.1.59, S. 108)
- 15) Entscheidung Nr. 5/59 der Hohen Behörde vom 21. Januar 1959 über die Stundung der Umlagebeträge für Unternehmen des Steinkohlenbergbaus.  
(ABl. Nr. vom 27.1.59, S. 109)
- 16) Entscheidung Nr. 1761/75 EGKS der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Umlagen.  
(ABl. L 179 vom 10.7.75, S. 12)
- 17) Entscheidung Nr. 3378/75 EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1975 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1976 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Umlagen.  
(ABl. L 333 vom 30.12.75, S. 48)
- 18) Entscheidung Nr. 2239/76/EGKS der Kommission vom 15. September 1976 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Umlagen.  
(ABl. L 252 vom 16.9.76, S. 12)
- 19) Entscheidung Nr. 3115/76/EGKS der Kommission vom 20. Dezember 1976 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1977 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/72/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Umlagen  
(ABl. L 352/8 vom 22.12.76, S. 8)

**III. Bereich BEAMTENSTATUT**

**A. Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaftsorgane**

**a. Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten**

- 1) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind  
(ABL. L 56 vom 4.3.68, S. 1)
- Das Statut und die Beschäftigungsbedingungen werden - vorbehaltlich verschiedener Änderungen - durch die Bestimmungen des Statuts der Beamten der EWG und der EGKS und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften bestimmt, so:
- 2) Verordnung EWG Nr. 31, EGKS Nr. 11 des Rates vom 18. Dezember 1961 zur Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft  
(ABL. Nr. 45 vom 14.6.62, S. 1385)
- geändert durch:
- 3) Verordnung Nr. 182/64 EWG, 5/64 Euratom der Räte vom 10. November 1964 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft  
(ABL. Nr. 190 vom 21.11.64, S. 2971)
- 4) Verordnung Nr. 7/65 EWG, 1/65 Euratom der Räte vom 11. Januar 1965 über die Einzelheiten der Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf das Personal des Kontrollausschusses  
(ABL. Nr. 18 vom 4.2.65, S. 241)
- 5) Verordnung Nr. 30/65 EWG, 4/65 Euratom der Räte vom 16. März 1965 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.  
(ABL. Nr. 47 vom 24.3.65, S. 701)

ANHANG I

- 6) Verordnung Nr. 174/65/EWG, 14/65 Euratom der Räte vom 28. Dezember 1965 zur Festlegung der Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie der Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen, die bei der Berechnung der im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen versicherungsmathematischer Werte zu verwenden sind.  
(ABL. Nr. 226 vom 28.12.65, S. 3309)
  - 7) Verordnung Nr. 121/66 EWG, 6/66 Euratom der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung  
(ABL. Nr. 150 vom 12.8.66, S. 2749)
  - 8) Verordnung Nr. 122/66 EWG, 7/66 Euratom der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrtkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrages dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung  
(ABL. Nr. 150 vom 12.8.66, S. 2751)
- Als Übergangsbestimmungen für die vor 1962 eingestellten EGKS-Beamten werden durch das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bleiben weiterhin gültig:
- a) die Bestimmungen der Artikel 93 bis 105 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die am 1. Januar 1962 in Kraft getreten sind,
  - b) und folglich verschiedene Artikel des Personalstatuts der EGKS vom 28. Januar 1956 (Artikel 34, Artikel 42, Artikel 48).

b. Spätere Änderungen und Ergänzungen

- 9) Verordnung Nr. 2654/71 (EWG, Euratom, EGKS) des Rates vom 11. Dezember 1971 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Tagegelder für Dienstreisen.  
(ABL. L 276 vom 16.12.71, S. 6)
- 10) Verordnung Nr. 1369/72 (EWG, Euratom, EGKS) des Rates vom 27. Juni 1972 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften  
(ABL. L 149 vom 1.7.72, S. 1)

ANHANG I

- 11) Verordnung Nr. 1473/72 (EWG, Euratom, EGKS) des Rates vom 30. Juni 1972 zur Änderung der Verordnung Nr. 259/68 (EWG, Euratom, EGKS) zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften  
(ABL. L 160 vom 16.7.72, S. 1)
- 12) Verordnung Nr. 1799/72 ( Euratom, ) des Rates vom 18. August 1972 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeiten gemäß Artikel 100 des Statuts  
(ABL. L 192 vom 22.8.72, S. 1)
- 13) Verordnung Nr. 558/73 (EWG, Euratom, EGKS) des Rates vom 26. Februar 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 259/68 (EWG, Euratom, EGKS) zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.  
(ABL. L 55 vom 28.2.72, S. 1)
- 14) Verordnung Nr. 711/75 (EWG, Euratom, EGKS) des Rates vom 18. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften  
(ABL. L 71 vom 20.3.75, S. 1)
- 15) Verordnung Nr. 1009/75 (Euratom, EGKS, EWG) des Rates vom 14. April 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften  
(ABL. L 98 vom 19.4.75, S. 1)
- 16) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1601/75 des Rates vom 24. Juni 1975 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften  
(ABL. L 164 vom 27.6.75, S. 1)
- 17) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können  
(ABL. L 38 vom 13.2.76, S. 1)

ANHANG I

- 18) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2615/76 des Rates vom 21. Oktober 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 in bezug auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften  
(Abl. L 299 vom 29.10.76, S. 1)
- 19) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind  
(Abl. L 359 vom 30.12.76, S. 1)
- 20) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3178/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Sätze für die Tagegelder für Dienstreisen  
(Abl. L 359 vom 30.12.76, S. 9)
- 20 bis) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 495/77 des Rates vom 8. März 1977 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger der Vergütungen, die den regelmäßig im Bereitschaftsdienst eingesetzten Beamten gewährt werden können, sowie zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze dieser Vergütungen  
(Abl. L 66/1 vom 12.3.77)

1. Verordnungen in Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen

- Steuer

- 21) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften  
(Abl. L 56 vom 4.3.68, S. 8)
- 22) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1310/72 des Rates vom 27. Juni 1972 zur Änderung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften  
(Abl. L 149 vom 1.7.72, S. 3)
- 23) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2531/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften  
(Abl. L 272 vom 5.12.72, S. 6)

ANHANG I

23 bis) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 559/73 des Rates vom 26. Februar 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften.  
(ABL. L 55 vom 28.2.73, S. 4)

24) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften.  
(ABL. L 155 vom 11.6.73, S. 6)

- Verschiedenes

25) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden.  
(ABL. Nr. 74 vom 27.3.69, S. 1)

26) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2532/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden.  
(ABL. L 272 vom 5.12.72, S. 7 )

27) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 950/73 des Rates vom 2. April 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 1826/69 (EWG, Euratom, EGKS) zur Festlegung der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe.  
(ABL. L 98 vom 12.4.73, S. 1)

28) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1545/73 des Rates vom 4. Juli 1973 zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden.  
(ABL. L 155 vom 11.6.73, S. 7)

d. Freistellung

- 29) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften und zur Einführung von Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind.  
(ABl. Nr. 56 vom 4.3.68, S. 1)
- 30) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermassnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst.  
(ABl. L 272 vom 5.12.72, S. 1)
- 31) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juli 1973 zur Einführung von Sondermassnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.  
(ABl. L 155 vom 11.6.73, S. 1)

B. Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofes

- 32) Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67 Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes.  
(ABl. Nr. 187 vom 8.8.67, S. 1) (+)
- 33) Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67 Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu den Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind.  
(ABl. Nr. 187 vom 8.8.67, S. 6)

---

(+) Nachdem mit dieser Verordnung die Verordnung Nr. 63 des Rates (EWG), die Verordnung Nr. 14 des Rates (EAG), der Beschluss des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl vom 22. März 1962 und die Verordnung Nr. 62 (EWG), Nr. 13 (EAG), mit Ausnahme ihres Artikels 20, abgeschafft wurden, ist sie die gegenwärtig einzig gültige Rechtsgrundlage.  
Mit dieser Verordnung bleibt der Beschluss des Besonderen Ministerrats der EGKS vom 13. und 14. Oktober 1958, geändert durch den Beschluss vom 29. Oktober 1969, gültig.

ANHANG I

- 34) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 261/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu den Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind.  
(ABl. L 57 vom 5. März 1968, S. 1)
- 35) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 421/68 des Rates vom 5. April 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67 Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu den Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind.  
(ABl. L 88 vom 9. April 1968, S. 1)
- 36) Verordnung Nr. 1546/73 (EWG, EAG, EGKS) des Rates vom 4. Juni 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67 Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes.  
(ABl. L 155 vom 11. Juni 1973, S. 8)
- 37) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom), 142/76 des Rates vom 20. Januar 1976 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67 Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes.  
(ABl. L 15 vom 24. Januar 1976, S. 1)
- 38) Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 143/76 des Rates vom 20. Januar 1976 über die Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dinestaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission sowie des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofes.  
(ABl. L 15 vom 24. Januar 1976, S. 2)

RECHTSAKTE, DIE TECHNISCHE ANPASSUNGEN ERFORDERN  
=====

I. Im Bereich GEMEINSCHAFTSORGANE  
=====

- Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABL. Nr. 17/385 vom 6. Oktober 1958)  
geändert durch die Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (Anhang I, § XIV, 1)
- Artikel 1: zu den Amtssprachen der Gemeinschaftsorgane ist das Griechische hinzuzufügen (nach dem Alphabet zwischen Französisch und Italienisch)
- Artikel 4: die Zahl sechs ist durch "sieben" zu ersetzen
- Artikel 5: die Zahl sechs ist durch "sieben" zu ersetzen

II. Im Bereich GEMEINSCHAFTSHAUSHALT  
=====

Nichts

III. Im Bereich BEAMTENSTATUT  
=====

Nichts abgesehen von den Bemerkungen im Bericht in § II, c)